

Verhältnisses von speziellen Grundrechten zum Auffanggrundrecht auf Willkürfreiheit. Der präzise Blick auf den mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Hoheitsakt und den durch ihn erfassten Lebenssachverhalt wird nicht selten erweisen, dass etliche fachgerichtliche Entscheidungen gleichsam «im» Gewährleistungsbereich eines besonderen Freiheitsrechts ergehen. Die Rüge einer willkürlichen Rechtsanwendung beinhaltet in solchen Fällen dann eigentlich die Geltendmachung einer Verletzung spezifischen Verfassungsrechts.<sup>794</sup> Ein Beispiel möge dies verdeutlichen: Ein Arbeitnehmer, dem wegen einer kritischen Äußerung über die Unternehmensführung gekündigt wird, kann mit der Rüge willkürlicher Anwendung des Kündigungsrechts durch das die Kündigung bestätigende Gericht – genau betrachtet – geltend machen, das Gericht habe bei der Auslegung des einfachen Rechts die Bedeutung der Meinungsfreiheit verkannt. Eine entsprechende Verfassungsbeschwerde zielt dann im Kern auf die Kassation einer fachgerichtlichen Entscheidung, die die Schutz- bzw. Ausstrahlungsdimension des einschlägigen Grundrechts<sup>795</sup> verfehlt hat.

Auch bei dieser Problemaufbereitung bleibt das Grundsatzproblem der Abgrenzung zwischen dem Vorrang des fachgerichtlichen Grundrechtsschutzes und der verfassungsgerichtlichen Kontrolle beste-

<sup>794</sup> Die Formel vom spezifischen Verfassungsrecht dient namentlich dem Bundesverfassungsgericht zur prinzipiellen Umschreibung seiner Kontrollkompetenz gegenüber der Fachgerichtsbarkeit (siehe etwa BVerfGE 18, 85 (92); 62, 338 (343); 80, 81 (95); ständige Rechtsprechung; vgl. hierzu aus der reichhaltigen Literatur mit weiteren Nachweisen Klaus Schlaich/Stefan Korioth, Bundesverfassungsgericht, Rn. 271 ff.; vgl. ferner etwa Gerhard Robbers, Für ein neues Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Fachgerichtsbarkeit – Möglichkeit und Inhalt von «Formeln» zur Bestimmung von verfassungsgerichtlicher Kompetenzweite, in: Harald Bogs (Hrsg.), Urteilsverfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht 1999, 57 ff.; Christoph Gusy, Die Verfassungsbeschwerde, in: Peter Badura/Horst Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 1, 2001, S. 641 (663 ff.); aus der älteren Literatur vor allen Dingen Hans-Jürgen Papier, «Spezifisches Verfassungsrecht» und «Einfaches Recht» als Argumentationsformel des Bundesverfassungsgerichts, in: Christian Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, 1. Band, 1976, S. 432 ff.; Ulrich Steinwedel, «Spezifisches Verfassungsrecht» und «Einfaches Recht», 1976. – Die Formel vom spezifischen Verfassungsrecht hat der Staatsgerichtshof aufgegriffen in StGH 1994/19 – Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 1997, 73 (75), wo er an der «an sich zwar durchaus schlüssige(n)» Argumentation des OGH doch bemängelt, dass sie «spezifisch grundrechtliche Aspekte ausser Acht» lässt.

<sup>795</sup> Siehe dazu Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 78 f. mit weiteren Nachweisen; ferner Kuno Frick, Die Ausstrahlung der Grundrechte auf Privatrechtsbeziehungen. Liechtenstein-Institut. Beiträge Nr. 3, 1996.